



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0038-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0350, Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutzmittel

Die Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutzmittel (VB-0350) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des [Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr aus Drittländern – in der Ausfuhr und in der Durchfuhr bestehen keine Beschränkungen – von Pflanzenschutzmitteln anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. das Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln und über Grundsätze für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ([Pflanzenschutzmittelgesetz 2011](#)), BGBl. I Nr. 10/2011,
2. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009](#) über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Im innergemeinschaftlichen Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln bestehen keine von den Zollorganen zu überwachenden Verbote und Beschränkungen.

1. Gegenstand

1.1. Pflanzenschutzmittel

(1) Den Beschränkungen unterliegen **Pflanzenschutzmittel** einschließlich ihrer Verpackungen, Merkblätter und Werbematerialien. Darunter sind gemäß [§ 1 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011](#) in Verbindung mit der [Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009](#) Produkte in der dem Verwender gelieferten Form, die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten bestehen oder diese enthalten und für einen nachstehend angeführten Verwendungszweck bestimmt sind, zu verstehen:

1. Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen, soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken als dem Schutz von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu dienen;
2. in einer anderen Weise als Nährstoffe die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (zB Wachstumsregler);
3. Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit diese Stoffe oder Produkte nicht besonderen Gemeinschaftsvorschriften über konservierende Stoffe unterliegen;
4. unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht;
5. ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht.

(2) Als „Wirkstoffe“ werden Stoffe, einschließlich Mikroorganismen, mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung gegen Schadorganismen an Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen bezeichnet. Als „Zubereitungen“ gelten Gemische oder Lösungen aus zwei oder mehreren Stoffen, die zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel oder Zusatzstoff bestimmt sind.

(3) „Safener“ sind Stoffe oder Zubereitungen, die einem Pflanzenschutzmittel beigelegt werden, um die phytotoxische Wirkung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Pflanzen zu unterdrücken. Als „Synergisten“ werden Stoffe oder Zubereitungen bezeichnet, die die Wirkung des Wirkstoffs/der Wirkstoffe in einem Pflanzenschutzmittel verstärken.

(4) In der Anlage 1 sind jene Pflanzenschutzmittel angeführt, die von den Zollämtern bei der Einfuhr zu überwachen sind. Diese Waren unterliegen jedoch nur dann den Beschränkungen, wenn sie dazu bestimmt sind, als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Abs. 1 angewendet zu werden. Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7419“* anzugeben.

1.2. Zweifelsfälle

(1) Bestehen Bedenken, ob eine in der Anlage 1 enthaltene Ware ein Pflanzenschutzmittel ist oder nicht, und können diese Bedenken im Zuge der Abfertigung nicht ausgeräumt werden, ist der Anmelder aufzufordern, eine Bestätigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7419“*), 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, darüber beizubringen, dass die Ware **kein** Pflanzenschutzmittel im Sinne des [Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011](#) ist.

(2) Derartige, auf Grund des [§ 12 Abs. 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011](#) ausgestellte Bestätigungen sind **ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig**.

(3) Die Vorlage einer Bestätigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit wird in jenen Fällen nicht erforderlich sein, in denen der künftige Verwendungszweck an der Ware selbst feststellbar ist. Dies wird in der Praxis dann möglich sein, wenn eine in der Anlage genannte Ware in einer Aufmachung vorliegt, aus der zweifelsfrei ersichtlich ist, dass die betreffende Ware **nicht** zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Abschnittes 1.1. bestimmt ist.

2. Art der Beschränkungen

2.1. Anwendungszeitpunkt

Pflanzenschutzmittel unterliegen den Einfuhrbeschränkungen erst ab dem Zeitpunkt, in dem sie in den freien Verkehr der Union überführt werden.

2.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Gemäß [§ 12 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011](#) dürfen die in der Anlage 1 genannten Pflanzenschutzmittel mit **Herkunft** oder **Ursprung** in Drittländern nur eingeführt werden, wenn der Zollstelle eine Bestätigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7400“*), 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, vorgelegt wird.

(2) Die Bestätigung bildet bei der Abfertigung zu der im Abschnitt 2.1. angeführten Zollverfahrensart eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK.

(3) Die Daten der vorgelegten Urkunde sind in der Zollanmeldung festzuhalten.

(4) Sofern die vorgelegte Bestätigung auf eine bestimmte Menge lautet, ist die tatsächlich zur Abfertigung gelangende Menge auf der Bestätigung unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist, auch wenn sie erschöpft ist, dem Anmelder zurückzugeben. In allen anderen Fällen ist die Bestätigung nach Einsichtnahme zurückzugeben.

2.3. Ausnahmen

Die Beschränkungen gelten nicht für Pflanzenschutzmittel, die in der Anlage 1 nicht aufscheinen; diese Waren fallen zwar auch unter das [Pflanzenschutzmittelgesetz 2011](#), doch ist eine Überwachung solcher Waren durch die Zollorgane nicht vorgesehen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7419“*).

2.4. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll in der Einfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0350: Pflanzenschutzmittel“ (VuB-Code „0350“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7400	Bestätigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit - Pflanzenschutzmittel	siehe Abschnitt 2.2.
7419	Ausnahme - Ware von VuB 0350 (Pflanzenschutzmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 2.3. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex- Positionen) siehe Abschnitt 1.1.

2.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

3. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des [Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011](#) ist gemäß [§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. m Pflanzenschutzmittelgesetz 2011](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung ist ebenfalls **strafbar**.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des [Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011](#) einen Betrag von 180 Euro als vorläufige Sicherheit festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit Organstrafverfügung gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu 120 Euro einzuheben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1**Liste der Waren, die Beschränkungen nach dem
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 unterliegen**

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 3808	Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Kleinverkauf, sowie als Zubereitungen oder Waren wie Schwefelbänder, -dochte und -kerzen sowie Fliegenfänger, sofern sie als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Abschnittes 1.1. eingesetzt werden sollen (siehe auch Abschnitt 1.2.)